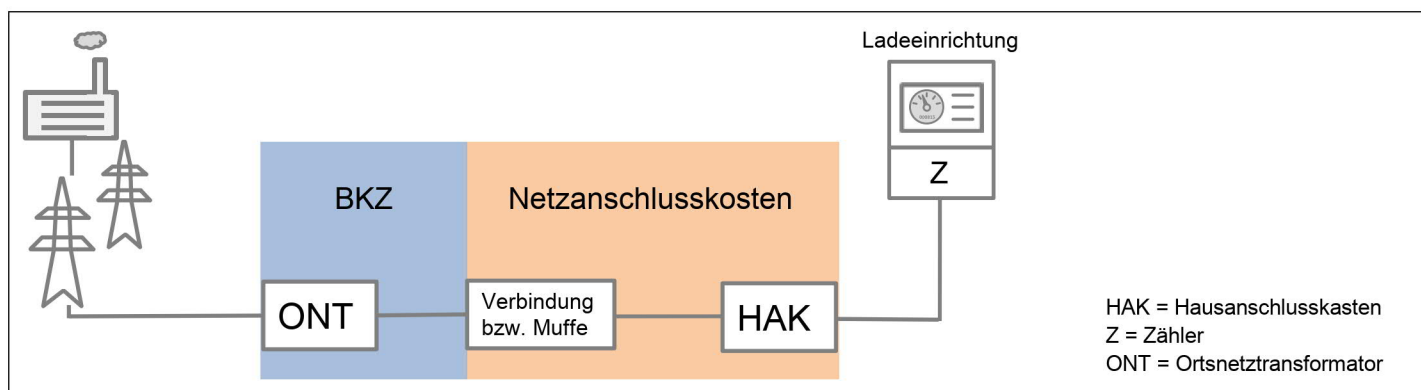


Kurzinformation zu BKZ bei Ladeeinrichtungen

Bei den Verteilernetzbetreibern häufen sich die Anfragen zu den Anschlussbedingungen in der Niederspannung von Ladeeinrichtungen zur Elektromobilität. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage zur Erhebung von Baukostenzuschüssen (BKZ), u.a. bei sogenannten Tiefgaragenanlagen.

Nachfolgend sind Hinweise auf zu beachtende technische und gesetzliche Vorgaben zusammengestellt. Dieses Dokument soll zu einer standardisierten Abwicklung der Baukostenzuschüsse (BKZ) bei Ladeeinrichtungen beitragen.



Erhebung von Baukostenzuschüssen (BKZ):

Für Ladeeinrichtungen fällt grundsätzlich ein BKZ (Zuschuss des Anschlussnehmers an den Netzbetreiber für die Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen) nach der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) an. Ausschlaggebend für die Berechnung ist die beantragte Gesamtleistung am Netzanschluss. Der BKZ wird erst bei einem Leistungsbedarf über 30 kW berechnet. Der Anschlussnehmer ist „Besitzer“ der im Netzananschlussvertrag mit dem Netzbetreiber vereinbarten Anschlussleistung.

Berechnungsformel: $BKZ [€] = (Gesamtleistung [kW] - 30 [kW]) \times BKZ\text{-Preis [€/kW]}$

(BKZ-Preis: Die Veröffentlichung erfolgt im BKZ-Preisblatt des Netzbetreibers.)

Hinweis für Sammelgaragen:

Die anteilige Zuordnung der Kosten sind privatrechtlich innerhalb einer Eigentümergemeinschaft (z. B. über Beschluss in der Eigentümerversammlung) zu regeln.

Rechtliche Hinweise zum Baukostenzuschuss:

Für die Erhebung von Baukostenzuschüssen ist § 11 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) maßgeblich. Siehe insbesondere nachstehende Textpassagen.

(1) Der Netzbetreiber **kann** von dem Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatorenstationen **verlangen**, ...

(3) Ein Baukostenzuschuss darf nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben werden, der eine Leistungsanforderung von 30 Kilowatt übersteigt.

Rechtliche Hinweise zur Anmeldung von Ladeeinrichtungen:

Nach § 19 Absatz 2 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sind alle Ladeeinrichtungen beim Netzbetreiber anzumelden. Ab einer Summenleistung größer 12 kVA je Netzananschluss bedarf es einer Zustimmung des Netzbetreibers.

Diese Kurzinformation kann nicht alle Gesetze und Normen abdecken, somit keine Gewähr für ihre Vollständigkeit.